

Bestimmungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Termine: (entnommen der VWV „Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024“)

Vorprüfungen:	Englisch:	08.01.2024
	Deutsch:	10.01.2024
	Mathematik:	12.01.2024
Notenschluss 2. Schulhalbjahr:		17.04.2024
Letzter Schultag:		22.04.2024
Bekanntgabe der Vornoten:		22.04.2024
Wahl der zwei mündlichen Prüfungsfächer:		bis spätestens 24.04.2024
Schriftliche Prüfungen:	Englisch	24.04.2024 (90 min)
	Deutsch	26.04.2024 (180 min)
	Mathematik	30.04.2024 (180 min)
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Fach Englisch (schriftlichen Teil) und Bekanntgabe des Organisationsplanes für fachprakt. Engl.prüf.		bis zum 08.05.2024
Konsultationen		im Zeitraum 06.05. – 23.05.2024
Fachpraktischer Teil Englischprüfung		im Zeitraum 13.05. – 17.05.2024
Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der vorläufigen Endnoten in Deutsch u. Mathematik		17.05.2024
Mündliche Prüfungen:		im Zeitraum 24.05. – 12.06.2024
Zeugnisübergabe:		14.06.2024

Bestimmungen: (siehe auch Schulordnung Ober- und Abendoberschule „SOOSA“)

- Jeder Schüler wählt **zwei**, schriftlich nicht geprüfte Fächer, als Fächer für eine mündliche Prüfung (außer Sport) bis spätestens 24.04.2024.
- Auf Antrag kann jeder Schüler in **bis zu zwei** Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. (Antrag dafür ist bis spätestens 21.05.2024 zu stellen)
- Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 8.00 Uhr.
- Die Nichtteilnahme an Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei Krankheit
 - Grund muss vor Beginn der Prüfung angezeigt und unverzüglich durch ärztl. Attest nachgewiesen werden (Teilnahme an der Nachprüfung möglich)
 - nachträglich kann eine Krankheit nicht geltend gemacht werden
- → bei unentschuldigtem Fehlen, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet
- (versuchte) Täuschungen können zum Ausschluss von der Prüfung führen und werden mit dem Ergebnis „ungenügend“ bewertet
- An den Prüfungstagen erwarten wir eine angemessene Kleidung der Prüfungsteilnehmer!

Den **Hauptschulabschluss** erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er die Voraussetzung für eine Versetzung erfüllt und an der Hauptschulprüfung teilgenommen hat.

Voraussetzung für eine **Versetzung**:

- in allen Fächern muss mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht worden sein oder nicht ausreichende Leistungen müssen wie folgt ausgeglichen werden
 - in Mathe, Deutsch, Englisch, Physik, Chemie und WTH kann die Note 6 (ungenügend) nicht, die Note 5 (mangelhaft) **höchstens einmal** durch die Note 3 (befriedigend) oder besser in einem der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden
 - in den anderen Fächern kann die Note 6 (ungenügend) nicht und die Note 5 (mangelhaft) durch die Note 3 (befriedigend) oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden
 - ein Notenausgleich kann insgesamt in **max. 3 Fächern** erfolgen
- Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet stets die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

Den **qualifizierenden Hauptschulabschluss** erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er den Hauptschulabschluss erworben hat und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt.

1. Der Durchschnitt aller Endnoten des Hauptschulabschlusses ist nicht schlechter als 3,0 und der Schüler hat in keinem Fach eine schlechtere Endnote als 4 (ausreichend).
2. In allen Prüfungen wurde mindestens die Prüfungsnote 4 (ausreichend) erreicht. (Beim Ablegen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung muss die Durchschnittsnote aus der ersten Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung mind. die Note 4 sein.)

Die Endnote in Fächern, in denen eine mündliche oder schriftliche Prüfung erbracht wurde, wird wie folgt ermittelt:

- Die Prüfungsnote und die Jahresnote fließen jeweils zur Hälfte in die Berechnung der Endnote ein.
- Wird eine zusätzliche mündliche Prüfung erbracht, fließen die beiden Prüfungsnoten zu jeweils einem Drittel und die Jahresnote auch zu einem Drittel in die Berechnung der Endnote ein.

Schüler der Klassenstufe 9, die den **qualifizierenden** Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klassenstufe 10 überwechseln. Weiterhin ist es möglich in die Klassenstufe 9 des Realschulbildungsganges zu wechseln, wenn die Eltern dies wünschen.

Wir haben die Bestimmungen zur Hauptschulprüfung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten